

Plötzlich ist nichts mehr wie vorher



Nach der plötzlichen Diagnose Leukämie beim Ehemann muss eine Familie mit der Angst umgehen und gleichzeitig auch schwierige Entscheidungen treffen zu Vorsorgemassnahmen wie Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Testament.

(rei) Die Diagnose kommt unvermittelt und verändert das ganze Leben einer jungen Familie. Leukämie. Die Ärzte raten, die wichtigsten Dinge zu regeln, denn nichts mehr sei selbstverständlich. Eine Familie zwischen Bangen und Hoffen.

Die ersten Beschwerden sind unverfänglich. Thomas*, 42, fühlt sich müde, schlapp und hat öfters Kopfschmerzen. Seltsam scheint ihm das Zahnfleischbluten, das neu dazugekommen ist. Er gibt die Symptome im Internet ein. Die Infos beim «Net-Doktor» sind wenig beruhigend – auf der Liste der möglichen Ursachen steht unter anderem Leukämie. Thomas beschliesst, gleich am nächsten Tag zum Hausarzt zu gehen. Es ist Ende März 2016. Am Tag danach, kurz vor 17 Uhr, sitzt Thomas' Frau Amina im Zug und ist auf dem Heimweg – sie erinnert sich noch ganz genau. «Der Zug hielt in Thalwil und ich schaute auf mein Handy. Dort stand: Verdacht auf Leukämie, muss sofort ins Spital, warte noch auf dich.» Amina spürt zum ersten Mal, wie ihr der Boden unter den Füßen weggerissen wird. Zu Hause geht alles rasch: innige Umarmung, ein paar ratlose Blicke voller Angst und die Information an die beiden Kinder, Sahra (9) und Jamil (12).

Nach einer bangen Nacht bekommt Amina frühmorgens aus dem Spital ein weiteres SMS ihres Mannes, er

schreibt: «Bist du schon wach? Die Diagnose ist bestätigt. Können wir telefonieren?» Amina begreift: Ihr Mann ist an akuter Leukämie erkrankt. Sie informiert das nächste Umfeld, die Lehrer. Sie funktioniert. Am Abend folgt die emotionale Reaktion, der erste Zusammenbruch. Amina kann nicht mehr aufhören zu weinen. Statt stark zu sein und den Kindern Mut zu machen,

«Verdacht auf Leukämie, muss sofort ins Spital, warte noch auf dich.»

fliessen nur noch Tränen. «Diese Zeit habe ich nur dank unseren vielen guten Freunden, lieben Nachbarn – darunter ein Krisenpsychiater – und einem funktionierenden Netzwerk überstehen können», sagt Amina rückblickend.

Aus den ursprünglich geplanten vier Tagen für Abklärungen werden über drei Monate Spitalaufenthalt. Drei Wochen Chemo- und Erholungszeit im Spital, zehn Tage Pause zu Hause,

drei Zyklen. Die Behandlung soll eine vollständige Rückbildung der erkrankten und veränderten Zellen in Thomas' Blut bewirken. Der Sozialdienst der Klinik empfiehlt dem Paar bereits in den ersten emotionalen Tagen unzimperlich und sehr nüchtern, eine IV-Voranmeldung zu machen und die Taggeldversicherung abzuklären. Vor der Diagnose schien es sowohl für Thomas wie auch Amina unnötig, solche Themen anzusprechen.

Schwierige Gespräche

Die Therapie verläuft gut, und in den Sommerferien verbringt die ganze Familie zwei Wochen in den Bergen. Ein Stück Normalität und Alltag kehren zurück. Nach den Sommerferien steht Jamils Probezeit im Gymnasium an. Auch Thomas kehrt nach den Ferien wieder teilweise ins Berufsleben zurück, ein kompletter Wiedereinstieg scheint zum Jahresende hin möglich. Doch im Dezember der grosse Schock: Thomas erleidet einen Rückfall und hat erneut Krebszellen im Blut. Er ruft seine Frau an. «Ich reagierte ziemlich gefasst», erzählt Amina, «offenbar lernt man, mit solchen Sachen umzugehen und weiss, dass es irgendwie weitergeht, irgendwie weitergehen muss.» Thomas muss erneut im Spital bleiben. Damit er Weihnachten mit seiner Familie feiern kann, bekommt er ein Blutprodukt.

Am 25. Dezember folgt die vierte stationäre Chemotherapie. Mit dem Befund, dass die Chemotherapie Thomas nicht heilen wird – er braucht eine Knochenmarktransplantation.

«Irgendwie ist die Ausnahmesituation Alltag geworden.»

Thomas und Amina werden zu einem offiziellen Gespräch ins Universitätsspital Zürich eingeladen. Sie ahnen, dass es ein schwieriges Gespräch werden wird. Das Paar erhält eine umfassende Broschüre mit detaillierten Informationen zur bevorstehenden Transplantation und zu den strikten Hygiene- und Ernährungsvorschriften für die Zeit nach der Transplantation. Ein Abschnitt in der Broschüre befasst sich mit dem Thema: «Was, wenn man die Transplantation nicht überlebt?»

Der Satz brennt sich in Aminas Bewusstsein. Zum ersten Mal wird der Tod konkret in Worte gefasst. Die Klinik rät, Vorsorgemassnahmen zu treffen. Die Rede ist von Testament, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung. Mitten in der emotionalen Sorge um das eigene Überleben stehen unvermittelt administrative Dinge im Vordergrund. Und plötzlich drängt die

STANDPUNKT

Wollen Sie selbst bestimmen?

Gesundheit ist das höchste Gut des Menschen. Körperliche Gesundheit gibt uns die Freiheit, unabhängig agieren zu können, geistige Gesundheit die Freiheit, selber entscheiden zu können.

Doch nicht immer haben wir den Verlauf unseres Lebens selber in der Hand. Ein Unfall, eine schwere Krankheit, Demenz – und plötzlich ist alles anders. Im schlimmsten Fall sind wir dann nicht mehr fähig, selber Entscheidungen zu treffen. Entscheidungsfähigkeit bedarf der Urteilsfähigkeit. Sind wir aus irgendeinem Grund urteilsunfähig, werden wir schutzbedürftig und sind darauf angewiesen, dass jemand anders für uns entscheidet und uns schützt. In der Schweiz ist dies per Gesetz die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Mit einem Vorsorgeauftrag können wir in guten Zeiten das Heft selber in die Hand nehmen und verhindern, dass im Fall einer Urteilsunfähigkeit die KESB einschreiten muss. In einer Patientenverfügung können wir zudem detailliert festhalten, welche medizinischen Massnahmen wir wünschen und welche wir ablehnen.

Solche unbequemen Themen sind für viele aktive und gesunde Menschen verständlicherweise nicht die Sachen, um die sie sich am liebsten kümmern. Doch selbst bestimmen bedeutet, unsere Liebsten für den Fall der Fälle zu entlasten und die Verantwortung frühzeitig selber zu übernehmen. Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Zürich unterstützt und berät Sie gerne bei Ihrer Selbstbestimmung!



Ruth Eigenmann
Verantwortliche Vorsorgeauftrag
SRK Kanton Zürich

Zeit, denn ein passender Spender ist gefunden, die Transplantation soll am 6. März 2017 stattfinden. Die Fachleute nennen diesen Tag den Tag Null. Es bleiben noch 20 Tage bis zum Tag Null, um die nötigen Unterschriften zu leisten.

Thomas und Amina haben Glück, ihr Treuhänder nimmt alles in die Hand. Er bespricht mit ihnen die Dinge, die es zu regeln gilt, und empfiehlt

Weiterlesen auf Seite 2, unten.

EXPERTENINTERVIEW

Zur Rolle der KESB bei Urteilsunfähigkeit

Seite 2

NEWS

Für Kurzentschlossene: Veranstaltung für pflegende Angehörige

Seite 2

VORSORGEAUFTRAG

Selbstbestimmt in jeder Lebenssituation

Seite 3

AGENDA

Kostenlose Veranstaltung zur Vorsorgeplanung

Seite 4

PERSÖNLICH

Der Vorstand stellt sich vor: Johannes Trachslar

Seite 4

NEWS

Für Kurzenschlossene:
Veranstaltung pflegende
Angehörige

Die Unterstützung von kranken, behinderten oder betagten Angehörigen ist eine Herausforderung – für den einzelnen Menschen, für die Gesellschaft und für die Wirtschaft.

Am 30. Oktober, von 17 bis 19 Uhr in Zürich, stellt der «Entlastungsdienst Schweiz» die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Betreuungsarbeit in den Fokus. Die Veranstaltung macht die aktuelle Situation sichtbar, fördert den Dialog zwischen Angestellten, Arbeitgebern und der öffentlichen Hand, thematisiert aber auch Erfolgsmodelle und Stolpersteine.

Programm und Anmeldung:

www.angehoerige-pflegen.ch/workcare

Wie man Lösungen designt

Das Zürcher Jugendrotkreuz (JRK) war Ende August zum Design Thinking Bootcamp der IBM eingeladen. Mitarbeitende der IT-Firma interviewten Freiwillige und Mitarbeitende des JRK zu Herausforderungen in der Kommunikation mit Freiwilligen. Daraus entwickelten sie in zwei Tagen innovative Lösungsvorschläge. Unter anderem empfehlen sie eine Plattform für den Informationsaustausch von Freiwilligen und Programmteilnehmenden, die über eine JRK-App zugänglich sein soll.

Sicher durch den Alltag

Im Kanton Zürich haben sich das Rote Kreuz, die Rheumaliga und der Apothekerverband zum Ziel gesetzt, Menschen im Alter und in ihrer Mobilität zu unterstützen. Mit massgeschneiderten Dienstleistungen und Hilfsmitteln helfen die Organisationen älteren Zürcherinnen und Zürchern, die Herausforderungen des Alters zu bewältigen.

www.srk-zuerich.ch/sicher-im-alter

Was macht dich glücklich?

Während des Sommers stellte das Zürcher Rote Kreuz dies als Wettbewerbsfrage den Zürcherinnen und Zürchern. Eingegangen sind schöne, kreative, nachdenkliche, geistreiche, fantasievolle und lustige Antworten, die beweisen, dass Glück oftmals im Kleinen beginnt. Die Gewinner von Zoo-Tickets, NZZ-Weinselektion und Gutscheine für die VBZ-Genusslinie und für eine Zürcher Stadtführung wurden schriftlich informiert. Wir danken allen Teilnehmenden.

«Meine Familie, die mich vor zehn Jahren aus Nigeria adoptiert hat und mir so eine bessere Zukunft ermöglichte!»

«Einen alten Freund nach langer Zeit zu treffen und zu erkennen, dass man sich auch nach vielen Jahren noch so gut wie damals versteht.»

«Wenn mein Lieblingssong im Radio läuft. Für einen Moment kann man alle Sorgen vergessen.»

EXPERTENINTERVIEW

Behördliche Massnahmen nur,
wenn es keine Alternative gibt

(kau) Mit dem Vorsorgeauftrag hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, mit dem wir selber bestimmen können, was in einer Situation geschehen soll, in der wir selber nicht mehr entscheiden können, weil wir urteilsunfähig geworden sind. Zum Vorsorgeauftrag befragten wir Kurt Giezendanner, Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Meilen.

Was ist die Rolle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wenn jemand nicht (mehr) für sich selber entscheiden kann? Viele Personen äussern Skepsis gegenüber den Behörden und befürchten, dass das Amt ihnen in ihre persönlichen Angelegenheiten reinreden will.

Wenn eine Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selber erledigen kann, erhält die KESB, häufig aus dem nahen Umfeld, eine Mitteilung. Die betroffene Person ist sehr oft damit einverstanden, dass jemand für sie Hilfe organisiert und bei der KESB eine Meldung einreicht.

Die KESB hat dann genau abzuklären, ob eine behördliche Massnahme überhaupt nötig ist. Sie klärt auch ab, ob ein Vorsorgeauftrag erstellt worden ist. Wenn ein solcher vorliegt, hat die KESB die gesetzliche Aufgabe, zu prüfen, ob dieser gültig abgeschlossen wurde und die beauftragte Person geeignet ist, die Aufgaben auszuführen. Anschliessend wird der Vorsorgeauftrag in einem formellen Entscheid für gültig erklärt (validiert). Wenn kein Vorsorgeauftrag besteht, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, zum Beispiel zur Errichtung einer Beistandschaft, erfüllt sind. Eine Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Schwächezustands (zum Beispiel geistige Behinderung oder psychische Erkrankung). Behördliche Massnahmen sind nur dann nötig und erlaubt, wenn es keine angemessene Alternative gibt.

Das Erwachsenenschutzrecht will die Selbstbestimmung von erwachsenen Personen schützen, die selber

nicht mehr urteilsfähig sind. Inwiefern hilft da ein Vorsorgeauftrag?

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine urteilsfähige Person selber bestimmen, wer für sie später Angelegenheiten erledigen soll, wie Finanzen verwalten oder für Pflege und Betreuung sorgen. Dort können auch Handlungsanweisungen an eine bevollmächtigte Person erteilt werden. Der Vorsorgeauftrag ist ein wichtiges, vielleicht sogar das wichtigste Instrument, damit jede Person selber bestimmen kann, wie es weitergehen soll, wenn sie selbst nicht mehr in der Lage ist, für sich zu sorgen.

Wer eignet sich für diese Aufgabe?

Auf jeden Fall eine Person, der man absolut vertraut. Beim Gedanken, dass diese Person für einen entscheiden wird, eben dann, wenn man selber nicht mehr kann, soll es einem wohl sein.

Oft wird ein Familienmitglied gewählt, nicht selten der Ehepartner oder hin und wieder Geschwister. Wählt man jemanden aus derselben Generation, so ist zu bedenken, dass die beauftragte Person dann vielleicht auch nicht mehr in der Lage ist, die Aufgabe auszuführen. In diesen Fällen macht es Sinn, eine weitere Person als Ersatzbeauftragte einzusetzen, die ein oder zwei Generationen jünger ist. Fällt die erste Person aus, wird die zweite mit der Aufgabe betraut.

Kommt es vor, dass eine beauftragte Person die ihr übertragene Funktion ablehnt? Oder dass die KESB die im Vorsorgeauftrag beauftragte Person als nicht geeignet erachtet hat?

Dass die beauftragte Person die Aufgaben nicht übernehmen will oder kann, gibt es hin und wieder. Mehrfach kam es vor, dass die beauftragte Person zwischenzeitlich selber krank oder mit der Situation überfordert war und deshalb absagen musste. Selten aber auch erlebten wir, dass die beauftragte Person keine Kenntnis vom Vorsorgeauftrag hatte. Aus diesem Grund soll die vorgesehene Person vor



© Zürichsee-Zeitung / Michael Trost

Kurt Giezendanner leitet seit Juli 2012 die KESB des Bezirks Meilen. Er ist Sozialarbeiter und Jurist.

Abschluss eines Vorsorgeauftrags unbedingt anfragt werden, ob er oder sie dazu bereit wäre.

Warum ist es sinnvoll, dass jemand neben dem Vorsorgeauftrag eine Patientenverfügung errichtet?

Ich empfehle, für den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung je ein separates Dokument abzufassen.

Beide haben unterschiedliche Form-erfordernisse und entfalten auf verschiedene Weise ihre Wirkung. Beim Vorsorgeauftrag braucht es einen behördlichen Entscheid; die Patientenverfügung hingegen gilt ab dem Moment, in dem die betroffene Person urteilsunfähig ist.

NEWS

Ein Tag im Wald



Freiwillige des Zürcher Jugendrotkreuzes (JRK) veranstalteten im August für und mit Kindern aus Zürcher Asylzentren einen Tag im Wald mit Spielen und gemeinsamem Kochen. Wie viel Freude das JRK den Flüchtlingskindern damit bereitet hat, zeigt das eindrückliche Video:

www.srk-zuerich.ch/waldtag

Spiele- und Bücherspende

Pingpong-Tische, Memory, Tischeshockey, Nintendogames, Bücher – die grosszügige Sachspende von IKEA brachte Kindergesichter aus verschiedensten Rotkreuz-Dienstleistungen zum Strahlen.

Fortsetzung von Seite 1.

dem Ehepaar, einen Ehevertrag abzuschliessen, um damit sicherzustellen, dass Amina so gut wie möglich abgesichert ist, falls ihr Mann die Krankheit nicht überleben wird. Thomas verfasst einen Vorsorgeauftrag und bestimmt darin, dass seine Frau im Fall seiner Urteilsunfähigkeit für ihn entscheiden soll und das gemeinsame Haus belasten oder verkaufen kann, wenn sie das möchte. Das Paar will gleichzeitig auch ein zuversichtliches Zeichen setzen und unterzeichnet einen Ehe- und Vorsorgeauftrag, in denen er als Überlebender bzw. Bevollmächtigter eingesetzt wird. So nutzen die beiden die Gelegenheit,

die langfristigen Grundlagen für den Fall zu schaffen, wenn alles wieder gut wird.

Ausnahmestandard wird zum Alltag

Amina ist froh, dass diese Dinge geklärt sind. Den richtigen Zeitpunkt dafür gebe es nie, sagt sie, «aber es gibt auch keinen Grund, diese Dinge nicht frühzeitig zu regeln».

Die Transplantation verläuft gut, fast ohne Nebenwirkungen. Und dennoch ist beim Kontrolltermin 100 Tage nach dem Tag Null das Resultat niederschmetternd. Das neue Immunsystem

konnte die Krebszellen nicht vollständig verdrängen, die Transplantation hat ihr Ziel noch nicht erreicht.

Die Familie meistert die schwierige Situation vorbildlich. «Irgendwie ist die Ausnahmesituation Alltag geworden», sagt Amina, obwohl ihre Angst, dass sich Thomas' Zustand auf einen Schlag akut verschlechtert, latent vorhanden ist. Doch die Hoffnung ist stärker.

* Alle Namen wurden für den Artikel geändert.

VORSORGEAUFTRAG

Selbstbestimmung heisst, aktiv zu werden

(rei) Wer garantieren will, dass sein eigener Wille bis zum Lebensende durchgesetzt wird, muss dies im Vollbesitz seiner geistigen Urteilskraft in die Wege leiten. Sonst kann es sein, dass im Extremfall die Erwachsenenschutzbehörde aktiv wird und ein Beistand Entscheidungen trifft.

Den Menschen ist Selbstbestimmung enorm wichtig. Wir möchten Entscheidungen, die unser Leben beeinflussen, selber treffen. Was aber passiert, wenn wir wegen eines Unfalls, Krankheit oder Altersschwäche nicht mehr in der Lage sind, selber zu entscheiden? Was, wenn plötzlich selbst alltägliche Dinge im Leben nicht mehr möglich und wir auf Hilfe angewiesen sind? Genau für solche Fälle sollten wir mit einem Vorsorgeauftrag frühzeitig die Personen bestimmen, die in unserem Namen und nach unserem Willen entscheiden, solange wir dies noch eigenständig können. Damit lässt sich verhindern, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Beistand ernennt.

Was genau ist ein Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag ist ein schriftliches Dokument. Darin halten wir fest, durch wen und wie wir betreut werden wollen, wenn wir urteilsunfähig würden. Das Gesetz (Zivilgesetzbuch) spricht von den Bereichen Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsvertretung.

- **Personensorge:** Dinge wie Gesundheit und Privatangelegenheiten wie Wohnen, Betreuung, medizinische/pflegerische Massnahmen, Öffnen der Post, Kündigung der Wohnung oder Schriftenverkehr mit der Krankenkasse
- **Vermögenssorge:** Verwalten des laufenden Einkommens (Rente usw.), Zahlungen und/oder Verwalten von Vermögen
- **Rechtsvertretung:** Vertretung im Rechtsverkehr gegenüber Behörden, Privaten oder vor Gericht

Wir können eine einzelne Person für alles beauftragen – zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartner – oder unterschiedliche Personen ernennen für die jeweiligen Aufgaben.

Es ist nicht schwierig, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Gänzlich frei sind wir darin allerdings nicht. Die gesetzlichen Formvorschriften müssen unbedingt eingehalten werden, sonst ist der Vorsorgeauftrag nicht gültig und entfaltet keine Wirkung. Das Gesetz formuliert dies so: Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Sie haben zwei Möglichkeiten, Ihren Willen festzuhalten:

- Sie schreiben Ihren Vorsorgeauftrag vollständig von Hand.
- Sie erstellen den Vorsorgeauftrag gemeinsam mit einem Notar und lassen ihn von ihm beurkunden.

Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit vernichtet oder geändert werden, solange wir urteilsfähig sind. Das Dokument wird ausschliesslich für den Fall verfasst, dass wir einst nicht mehr selber entscheiden können. Es wird daher auch erst dann wirksam. Tritt eine Urteilsunfähigkeit ein, kommt automatisch die KESB ins Spiel. Das Gesetz hält fest, dass es deren Aufgabe ist, zu prüfen, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde (alles von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beurkundet), ob die Urteilsunfähigkeit auch wirklich eingetreten ist und ob die von uns beauftragten Personen bereit und auch geeignet sind, den Vorsorgeauftrag anzunehmen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erklärt die KESB diesen als gültig und unternimmt keine weiteren Schritte.

KESB muss von Amtes wegen tätig werden

Viele Ehepaare hegen den Wunsch, dass ihr Partner die Entscheidungen trifft, wenn sie es nicht mehr können, und denken, dies sei automatisch der Fall. Sie sehen keine Notwendigkeit, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen,



© SRK Kanton Zürich

Wer garantieren will, dass sein eigener Wille bis zum Lebensende durchgesetzt wird, verfasst einen Vorsorgeauftrag. Das SRK Kanton Zürich steht bei der Erstellung gerne beratend zur Seite.

dies im falschen Glauben, dass so keine «Einmischung» durch die KESB stattfindet. Da unser Gesetz für den Ehegatten und Partner aber nur ein «beschränktes Vertretungsrecht» vorsieht, wird die KESB von Gesetzes wegen aktiv, wenn keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden.

Patientenverfügung und Testament

Zu einer vollständigen Vorsorgeplanung gehören zusätzlich die Patientenverfügung und ein Testament. In einer Patientenverfügung wird schriftlich festgehalten, welche medizinische Behandlung im Fall der Urteilsunfähigkeit gewünscht oder abgelehnt wird bzw. wer darüber entscheiden soll.

Dies kann eine grosse Entlastung für die Angehörigen und Liebsten sein, wenn es plötzlich um Leben und Tod geht. Wer eine Patientenverfügung hat, sollte dies im Vorsorgeauftrag erwähnen. Das Testament spielt erst später eine Rolle, muss aber noch zu Lebzeiten

bedacht und erstellt werden.

Wer daher bis ganz zum Schluss über seine vorletzten oder letzten Dinge selbst entscheiden möchte, erstellt eine Patientenverfügung, einen Vorsorgeauftrag und ein Testament – und dies rechtzeitig!

Wir beraten Sie gerne

Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Zürich bietet Ihnen fachkundige Beratung, wenn Sie einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichten möchten oder ein unverbindliches Gespräch rund um das Thema Nachlass und Testament wünschen.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung:

Telefon: 044 388 25 25

E-Mail: vorsorgen@srk-zuerich.ch

www.srk-zuerich.ch/vorsorgeplanung

Beratung Vorsorgeplanung

Wünschen Sie ein persönliches Gespräch zur Vorsorgeplanung? Dann nehmen Sie eine unserer individuellen Beratungen in Anspruch.

Anmeldung: vorsorgen@srk-zuerich.ch, 044 388 25 25.
Oder Talon einsenden an SRK Kanton Zürich, Vorsorgeplanung, Drahtzugstrasse 18, 8008 Zürich.

Gerne möchte ich eine Beratung für:

- Patientenverfügung (CHF 120)
- Vorsorgeauftrag (CHF 120)
- Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag (CHF 190)
- unverbindliche Testamentsberatung bei der Nachlassverantwortlichen des SRK Kanton Zürich (kostenlos)

Wenn Sie sich überlegen, eine humanitäre Organisation im Testament zu berücksichtigen, können Sie eine kostenlose einstündige Beratung bei einem unserer unabhängigen Partner-Anwälte in Anspruch nehmen.

- Beratung bei Partner-Anwalt

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Kostenlose Infoveranstaltung Vorsorgeplanung

Mit einem Vorsorgeauftrag, einer Patientenverfügung und einem Testament stellen Sie sicher, dass Ihr Wille zählt! An der kostenlosen Informationsveranstaltung erfahren Sie das Wichtigste über die drei Themen.

Wann: 5. Dezember 2017, 14–16 Uhr

Wo: Volkshaus, Stauffacherstrasse 60, 8004 Zürich

Anmeldung: veranstaltungen@srk-zuerich.ch, 044 388 25 25.

Oder Talon einsenden an SRK Kanton Zürich, Drahtzugstrasse 18, 8008 Zürich.

- Ja, ich nehme an der Informationsveranstaltung zur Vorsorgeplanung teil.

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

- Ich komme in Begleitung von:

Vorname, Name _____

AGENDA

Oktober bis
Dezember 2017

30. Oktober 2017

17 bis 19 Uhr

Work & Care

Impulsveranstaltung von «Entlastungsdienst Schweiz» zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Betreuungsarbeit.

Wo: Careum Auditorium, Pestalozzistr. 3, Zürich

Anmeldung: 044 741 13 30 oder

www.angehoerige-pflegen.ch/workcare

22. November 2017

9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr

Gedächtnistraining – was rastet, das rostet

Gedächtnistraining mit Pflegebedürftigen kann die Denkfähigkeit erhalten und gar steigern. Der Kurs ist für Pflegehelferinnen SRK konzipiert, steht aber allen Interessierten offen.

Wo: SRK-Bildungszentrum, Winterthur

Anmeldung:

www.srk-zuerich.ch/weiterbildungen

5. Dezember 2017

14 bis 16 Uhr

Vorsorgeplanung

Informationsveranstaltung zu Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Testament

Wo: Volkshaus Zürich,

Stauffacherstrasse 60, 8004 Zürich

Anmeldung: 044 388 25 25 oder

www.srk-zuerich.ch/veranstaltungen

9. und 10. Dezember 2017

9 bis 12 und 13 bis 15 Uhr

Babysitting-Kurs SRK 18+ für Erwachsene

Der Kurs ist für junge oder ältere Erwachsene, die in ihrer Freizeit oder nebenberuflich Babys oder Kinder betreuen möchten.

Wo: SRK-Bildungszentrum, Winterthur

Anmeldung:

www.srk-zuerich.ch/babysitting

Diverse Daten und Orte

17 bis 18.30 Uhr

Info-Veranstaltungen**Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK**

Anmeldung: www.srk-zuerich.ch/

informationsveranstaltungen-ph-srk

Besuchen Sie das Zürcher Rote Kreuz im Internet!

Aktuelle Hinweise zu allen Kursen, Veranstaltungen und Angeboten finden Sie hier:

 www.srk-zuerich.ch www.facebook.com/RotesKreuzZuerich www.twitter.com/RotesKreuz_ZH www.instagram.com/roteskreuz_zuerich

PERSÖNLICH

Das neue Vorstandsmitglied auf Herz und Nieren geprüft



Johannes Trachsler, neues Vorstandsmitglied des SRK Kanton Zürich.

(sge) Johannes Trachsler (47), Arzt für Nephrologie (Nierenerkrankungen), ist seit Mai 2017 im Vorstand des SRK Kanton Zürich. Mit seinem Wissen aus dem Gesundheitswesen wird er zukünftig die Aktivitäten des Hilfswerks in diesem Bereich mitgestalten und weiterentwickeln.

Geboren und aufgewachsen ist Johannes Trachsler in Opfikon-Glattbrugg. Nach dem Medizinstudium an der Universität Zürich arbeitete er einige Jahre in verschiedenen Spitälern in und um Zürich. Seit 2014 ist er leitender Arzt und stellvertretender Chefarzt des Institutes für Nephrologie in den Stadtspitälern Waid und Triemli und behandelt Patienten mit Nierenerkrankungen, z. B. Dialysepatienten.

Die Motivation, im Vorstand des SRK Kanton Zürich tätig zu sein, gründet denn auch in seiner Arbeit: Diese bringt ihn täglich mit Menschen

zusammen, die nicht nur komplexe gesundheitliche Probleme haben, sondern oft auch sozial, finanziell und gesellschaftlich in schwierigen Situationen sind. «Während die medizinischen Bedürfnisse bei uns meistens sehr gut abgedeckt werden, ist die Unterstützung für diese anderen Bereiche oft schwieriger zu finden, aber nicht weniger wichtig», erklärt er. Und genau da setzt das SRK Kanton Zürich an und ermöglichte bedürftigen Menschen den Anschluss an die Gemeinschaft.

Johannes Trachsler ist mit einer Ärztin verheiratet und Vater von vier Kindern (13, 11 sowie 6-jährige Zwillinge). Findet er nebst Arbeit und lebhaftem Familienleben noch freie Zeit, geniesst er als Ausgleich eine Mountainbiketour im Gebirge oder liest. Und neu setzt er sich für Zürcherinnen und Zürcher in schwierigen Lebenssituationen ein.

Was wollten Sie als Kind werden?

Taucher und Bergsteiger.

An einem regnerischen Tag ...

... landen wir ziemlich oft früher oder später im Hallenbad.

Lieblingsbuch?

Peter Nädas: Parallelgeschichten. Endlos und vielschichtig.

Was geht Ihnen auf die Nerven?

Leute, die absolut sicher sind, dass sie recht haben.

Was ist Ihnen besonders wichtig?

Zu merken, was einem gut tut.

Was hat Sie am SRK Kanton Zürich am meisten überrascht?

Wie vielfältig und sehr professionell die Organisation ist.

Was sagen Ihre Berufskolleginnen und -kollegen über Sie?

Dass ich verbindend auf ein Team wirke.

Was sagen Ihre Kinder über Sie?

Ich sei streng, inkonsequent, nett, unfair, alt ...

Welche Fehler verzeihen Sie?

Wenn man etwas mit bestem Wissen gemacht hat.

Könnten Sie sich ein Leben im Kloster vorstellen?

Nein; wenn manche Dinge auf der Welt nicht gut sind, muss man nicht gerade der ganzen Welt den Rücken kehren.

Was würden Sie als Unwort des Jahres 2017 vorschlagen?

Alternative Fakten.

Was würden Sie gerne möglichst schnell politisch durchsetzen?

Dass die Raucherwerbung verboten wird.

Im Notfall Leben retten

Kurse für Nothilfe und Erste Hilfe bieten an:

- Samariterverband Kanton Zürich

- Militär-Sanitäts-Vereine Winterthur und Zürich

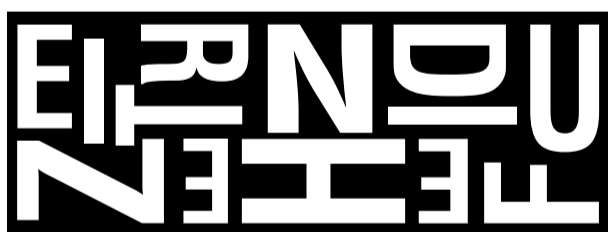
Die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft organisiert Wasser- und Lebensrettungs-Ausbildungen.

Alle Rotkreuz-Kurse finden Sie auf:  www.redcross-edu.ch

RÄTSELECKE

Anagramm

Bringen Sie die Buchstaben in die richtige Reihenfolge und Sie erhalten das Lösungswort!

**Sudoku**

				1	5		8	
3			2					
		5	8			6	3	
8							6	
2								9
	7							4
	5	6			2	4		
					8			1
	8		5	7				

Wörter suchen

Im Rätsel sind die unten stehenden Wörter versteckt. Sie können sich waagrecht, senkrecht und diagonal verbergen.

AUTONOMIE
ERBSCHAFT
FAMILIE
FREUDE
HERZLICHKEIT
LEBENSINHALT
SICHERHEIT
TOLERANZ
WUNSCH
SELBSTBESTIMMUNG

I	Z	P	G	V	E	W	A	C	A	R	D	X	Q	X	V	T	L
S	E	L	B	S	T	B	E	S	T	I	M	M	U	N	G	O	G
Q	W	C	Q	X	F	A	M	I	L	I	E	O	Z	I	O	L	P
B	C	Y	I	T	F	B	O	Q	U	J	F	A	V	Z	M	E	L
L	E	B	E	N	S	I	N	H	A	L	T	G	A	O	O	R	S
S	H	E	R	Z	L	I	C	H	K	E	I	T	S	K	G	A	T
A	I	P	X	M	Z	H	P	I	O	Z	O	F	Q	G	I	N	H
B	S	C	H	A	O	B	A	V	F	C	E	F	R	F	H	Z	E
J	K	Y	H	T	U	R	C	A	P	J	I	G	B	E	U	Z	I
S	D	L	X	E	A	T	N	E	C	Y	N	T	O	D	U	R	X
D	Q	Z	O	W	R	Q	O	C	F	R	E	M	H	T	Q	D	G
Y	R	W	Q	U	P	H	T	N	C	I	A	A	Z	Z	A	J	E
A	I	L	W	N	G	W	E	L	O	U	X	K	C	M	F	L	Q
H	H	U	Y	S	I	J	Q	I	H	M	T	G	K	G	S	A	V
E	R	B	S	C	H	A	F	T	T	E	I	S	Y	W	J	H	O
E	D	W	B	H	Q	N	H	H	C	X	H	E	W	L	K	C	T

IMPRESSUM

Die Zürcher Rotkreuz Zeitung erscheint vierteljährlich und geht an alle Mitglieder und Gönner des Vereins Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich.

Herausgeber und Redaktionsadresse:
Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich
Drahtzugstrasse 18, 8008 Zürich
Telefon 044 388 25 25
www.srk-zuerich.ch
Postkonto 80-2495-0

Redaktionsleitung: Sonja Geissmann (sge)
Redaktionelle Mitarbeit:
Ruth Eigenmann (rei), Hubert Kausch (kau)
Bilder: SRK Kanton Zürich, istockphoto.com,
Zürichsee-Zeitung/Michael Trost
Layout: Daniela Gysel,
www.daniela-gysel.ch
Druck: NZZ Media Services AG
Auflage: 95 000



Nächste Ausgabe: Februar 2018